Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/5/15 9ObA2012/96i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.1996

Norm

UrlG §9 Abs3

Rechtssatz

Die Erben sind kraft gesetzlicher Anordnung unmittelbar anspruchsberechtigt. Durch eine Erbentschlagung im Verlassenschaftsverfahren wird nur auf die überschuldete "Erbschaft" verzichtet, nicht aber auf jene Ansprüche, die kraft Sondernorm mit dem Todesfall auf die Hinterbliebenen übergeleitet werden. Den Erben steht trotzdem eine Urlaubsentschädigung zu.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 2012/96i
  Entscheidungstext OGH 15.05.1996 9 ObA 2012/96i
  Veröff: SZ 69/120

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0100002

Dokumentnummer

JJR_19960515_OGH0002_009OBA02012_96I0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at